

Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Vom 20. Juli 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 2	Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 3	Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG)
Artikel 4	Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
Artikel 5	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 6	Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
Artikel 7	Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung
Artikel 8	Änderung der Anreizregulierungsverordnung
Artikel 9	Änderung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
Artikel 10	Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
Artikel 10a	Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
Artikel 11	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
Artikel 13	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Artikel 14	Weitere Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Artikel 15	Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung
Artikel 16	Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung
Artikel 17	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Artikel 18	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
Artikel 18a	Änderung des Gebäudeenergiegesetzes
Artikel 19	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“.

b) Nach der Angabe zu § 28c werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 28d Ausschreibungsvolumen und Gebots-
termine für innovative Konzepte mit
wasserstoffbasierter Stromspeicherung

§ 28e Ausschreibungsvolumen und Gebots-
termine für Anlagen zur Erzeugung von
Strom aus Grünem Wasserstoff“.

c) Die Angabe zu § 36d wird wie folgt gefasst:

„§ 36d (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterab- schnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 7

Ausschreibungen für innovative Konzepte“.

e) Nach der Angabe zu § 39n werden die folgen- den Angaben eingefügt:

„§ 39o Ausschreibungen für innovative Kon-
zepte mit wasserstoffbasierter Strom-
speicherung

§ 39p Ausschreibungen für Anlagen zur Er-
zeugung von Strom aus Grünem Was-
serstoff

§ 39q Besondere Zahlungsbestimmungen für
Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
Grünem Wasserstoff“.

f) Nach der Angabe zu § 88d werden die folgen- den Angaben eingefügt:

„§ 88e Verordnungsermächtigung zu den Aus-
schreibungen für innovative Konzepte
mit wasserstoffbasierter Stromspeiche-
rung

§ 88f Verordnungsermächtigung zu den Aus-
schreibungen für Anlagen zur Erzeu-
gung von Strom aus Grünem Wasser-
stoff“.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Besondere Bedeutung
der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen
sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im
überragenden öffentlichen Interesse und dienen
der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromer-
zeugung im Bundesgebiet nahezu treibhaus-
gasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien
als vorrangiger Belang in die jeweils durchzu-

führenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „39n“ durch die Angabe „39q“ ersetzt.

b) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:

„27a. „Grüner Wasserstoff“ Wasserstoff, der nach Maßgabe der Verordnung nach § 93 elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, wobei der Wasserstoff zur Speicherung oder zum Transport auch in anderen Energieträgern chemisch oder physikalisch gespeichert werden kann.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „können die Anlagen“ die Wörter „unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Bestimmung der Größe der Anlagen und des günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen.“

bbb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 die Information nach Satz 1 Nummer 3 nicht fristgerecht übermitteln, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 1 sind für Netzanschlussbegehren nach Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2025 die Sätze 2 bis 6 anzuwenden. Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Information, in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,
2. die Angabe, welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder seine Planung nach § 12 durchführen kann,
3. die Kosten, die Anlagenbetreibern durch einen Netzanschluss entstehen, und
4. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2a notwendige Ausstattung.

Netzbetreiber müssen ein Webportal zur Verfügung stellen, über das das Netzanschlussbegehren nach Satz 1 gestellt und die Informationen nach Satz 2 Nummer 2 übermittelt werden können. Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang des Anschlussbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat, die folgenden spezifischen Informationen übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. auf Verlangen alle Informationen, die der Anschlussbegehrende für die Prüfung nach Absatz 1 bis 3 benötigt, sowie die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,
4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,
5. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2a notwendige Ausstattung.

Das Format und die Inhalte der nach Satz 2 bis 4 bereitzustellenden Informationen und Webportale sind möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. Im Übrigen sind Absatz 5 Satz 3 und 4